



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: Dienstag, 19.11.2024
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 21:12 Uhr
Ort: Gmund a. Tegernsee, Kirchenweg 6, Rathaus, Sitzungssaal

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schritfführerin: Sophia Hollerauer

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Kaulfersch, Maria	
Kohler, Korbinian	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
Schmid, Johann	
Stecher, Josef	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Hollerauer, Sophia	Schritfführerin
Ruml, Florian	
Regina Nickisch	(zu TOP 3)

Entschuldigt fehlen

Ettstaller, Martina	
Huber, Michael	
Wagner, Laura	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.10.2024 gem. Art. 54 Abs. 2 GO

Die öffentliche Niederschrift wurde geändert. Architekt Brückner hat auf inhaltliche Fehler hingewiesen. Die Anwesenden nehmen hiervon Kenntnis.

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.10.2024 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen

TOP 3 Grundsteuerreform; Erlass einer Hebesatzsatzung

Bisher erfolgte die Festlegung des Hebesatzes für die Grund- und Gewerbesteuer immer im Rahmen der Haushaltssatzung. Da sich durch die Grundsteuerreform die Verhältnisse in der Grundsteuer komplett ändern, muss dieses Jahr eine eigene Hebesatzsatzung erlassen werden.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt gleich.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ist neu festzulegen.

Letztmalig wurden die Hebesätze in der Grundsteuer A und B im Jahr 2012 angepasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2018 die bisherige Ermittlung der Grundsteuermessbeträge für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber war so gezwungen, eine neue Berechnungsgrundlage für die Messbeträge der Grundsteuer zu erlassen. Die alten Messbeträge gelten übergangsweise noch bis 31.12.2024, danach sind diese ungültig.

Nach altem Recht wurden für die Berechnung der Messbeträge die fiktiven Baukosten herangezogen.

Für die Ermittlung der neuen Messbeträge hat der Freistaat Bayern einen Flächenansatz gewählt, der nicht den Verkehrswert (Bundesmodell) heranzieht.

Somit ist in Zukunft nur noch die Größe des Grundstückes und der Wohn- und Nutzfläche für die Berechnung relevant.

Die Festlegung der neuen Messbeträge erfolgt durch das Finanzamt aufgrund der Angaben der Eigentümer in der Grundsteuererklärung.

Diese beiden Berechnungsarten unterscheiden sich massiv. Eine pauschale Antwort, wer in Zukunft mehr oder weniger zahlen muss, gibt es nicht.

Als Beispiel:

Wohnung	Wohnfläche	Grundstücks- fläche	Messbetrag alt	Messbetrag neu	Veränderung
A	80 m²	195 m²	83,03 €	35,80 €	- 57 %
B	80 m²	211 m²	23,62 €	36,44 €	+ 54 %
C	79 m²	225 m²	37,94 €	36,65 €	- 3 %

Die von der Bundes- und Landespolitik versprochene Aufkommensneutralität bezieht sich auf die Gesamthöhe der Einnahmen der Gemeinde, nicht auf die einzelnen Eigentümer. Die Reform hätte aber ihren Zweck verfehlt, wenn sich die Steuerhöhe nicht bei den einzelnen Bürgern verändern würde.

Die Werte der Messbeträge, sprich der Berechnungsgrundlage, ändern sich für jeden einzelnen Eigentümer unterschiedlich.

Bei 2/3 der Steuerpflichtigen sinkt der Messbetrag und somit die Steuerlast, bei 1/3 der Steuerpflichtigen steigt der Messbetrag.

Dies kann man auch gut bei der Auswertung nach der Wohnfläche sehen:

Wohnfläche	Anzahl Objekte	Messbetrag		
		runter	Bis 1,5fache	Über 1,5fache
Unter 50 qm	243	234	5	4
51 bis 100 qm	518	437	52	29
101 bis 150 qm	432	255	100	77
151 bis 200 qm	350	178	112	60
201 bis 250 qm	188	80	75	33
251 bis 300 qm	116	73	27	16
Über 301 qm	185	108	40	37
		67 %	20 %	13 %

Aktuell fehlen noch 15 % der neuen Messbeträge. Das hat verschiedene Ursachen. Zum einen wurden bereits 2021 die Grundsteuererklärungen abgegeben, aber noch nicht vom Finanzamt bearbeitet. Zum anderen haben die Eigentümer noch keine Erklärung abgegeben. Die Bearbeitung für beide Fallgruppen zieht sich noch weit in 2025 hinein.

Solange noch kein neuer Messbetrag vorliegt, kann auch kein neuer Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde erlassen werden. Der alte Messbetrag darf nicht mehr für die Berechnung herangezogen werden.

Somit erhalten diese Steuerpflichtigen bei der Erstberechnung keinen Grundsteuerbescheid mehr und müssen bis auf weiteres keine Steuer mehr bezahlen. Wenn die Berechnungsgrundlage dann da ist, wird die Steuer rückwirkend erhoben.

Damit die Berechnung des Hebesatzes dadurch nicht verfälscht wird, sind diese in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Für die Kalkulation der neuen Hebesätze wurden nur die Objekte berücksichtigt, bei denen ein neuer Messbetrag vorliegt. Offensichtlich falsche Messbeträge wurden für die Kalkulation nicht herangezogen. Bei der elektronischen Verarbeitung der Angaben der Eigentümer kam es zu einigen Fehlern. Sofern uns diese Fehler bekannt sind, wurden diese, teilweise total falschen, Messbeträge ebenso nicht berücksichtigt. (z.B. wurde bei einem Objekt das Haus „vergessen“ = Messbetrag zu niedrig, bei einem anderen wurde die gesamte Grundstücksfläche als Nutzfläche berechnet = Messbetrag zu hoch).

Die Wohnhäuser in der Land- und Forstwirtschaft sind nach dem Bayerischen Grundsteuergesetz erstmalig in der Grundsteuer B zu veranlagern.

Im Rahmen der Aufkommens-Neutralität sollen die Gesamteinnahmen für die Gemeinde Gmund a. Tegernsee gleichbleiben.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden über die Grundsteuer A Einnahmen i.H.v. 42.000 € und über die Grundsteuer B Einnahmen i.H.v. 1.037.000 € erzielt.

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz.

Der Messbetrag wird von den Finanzämtern festgelegt. Die Kommunen müssen sich an diesen Wert halten, selbst wenn dieser offensichtlich falsch ist.

Die Grundlage für die Kalkulation der neuen Hebesätze bilden die vorliegenden, richtigen Messbeträge.

In der Grundsteuer A liegen ca. 65 % und der Grundsteuer B ca. 85 % Messbeträge vor, mit denen verlässlich hochgerechnet werden kann.

Somit ergeben sich folgende Ausgangs- bzw. Zielwerte:

Grundsteuer A

Die Summe der Messbeträge bis 2024 ist	13.154,72 €
Multipliziert mit dem Hebesatz bis 2024 von	270 v.H.
Ergibt sich eine Summe von	<u>35.517,74 €</u>

Grundsteuer B

Die Summe der Messbeträge bis 2024 ist	260.810,99 €
Multipliziert mit dem Hebesatz bis 2024 von	320 v.H.
Ergibt sich eine Summe von	<u>834.810,99 €</u>

Da sich die Summe der Messbeträge verändert, müssen, um die gleichen Einnahmen zu erzielen, die Hebesätze angepasst werden.

Für die Gemeinde Gmund a. Tegernsee errechnet sich so für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 330 v.H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 340 v.H.

Grundsteuer A

Die Summe der		
Messbeträge ab 2025 ist	10.934,42 €	(bis 2024 13.154,72 €)
Multipliziert mit dem		
Hebesatz ab 2025 von	330 v.H.	
Ergibt sich eine Summe von	<u>36.083,59 €</u>	

Grundsteuer B

Die Summe der		
Messbeträge ab 2025 ist	247.855,50 €	(bis 2024 260.810,99 €)
Multipliziert mit dem		
Hebesatz ab 2025 von	340 v.H.	
Ergibt sich eine Summe von	<u>842.708,70 €</u>	

Durch die Anpassung der Hebesätze auf Grundsteuer A 330 v.H. und Grundsteuer B 340 v.H. wird die Aufkommens-Neutralität umgesetzt und die gleichbleibende finanzielle Ausstattung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee gewährleistet.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Hebesatzsatzung) gemäß dem vorliegenden Entwurf als Satzung. Dieser Satzungsentwurf wird als Bestandteil dieses Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Parkraumbewirtschaftung

Dem BgA Parkraumbewirtschaftung sind folgende Parkplätze zugeordnet:

Parkplatz Viehhallenplatz
Parkplatz Bahnhof Moosrain
Parkplatz Bahnhof Gmund
Parkplatz Bahnhof Finsterwald

Die erhobenen Parkgebühren aus diesen Parkplätzen beliefen sich auf gesamt 33.466,93 € (Vorjahr: 33.117,40 €).

Nicht betroffen sind hier die Parkplätze Gasse, Strandbad Seeglas und Kalt-
enbrunn. Diese werden steuerlich über den BgA Kurverwaltung abgerechnet.

Nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 schließt die Bilanz der Parkraumbewirtschaftung Gmund am Tegernsee in Aktiva und Passiva mit 340.793,63 € ab. Der Jahresverlust beträgt 130,65 €.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresverlust 2022 in Höhe von 130,65 € wird von der Gemeinde Gmund am Tegernsee übernommen. Der Jahresverlust gilt im Berichtsjahr als durch den Haushalt der Gemeinde Gmund am Tegernsee ausgeglichen.

Das Verrechnungskonto der Gemeinde Gmund am Tegernsee wird für das Jahr 2022 mit 2,00 % jährlich verzinst.

Josef Berghammer gibt zu bedenken, dass die Einnahmen doch sehr gering sind.

Georg Rabl erklärt, dass die Parkgebühren, vor allem an den Parkplätzen an den Bahnhöfen, bewusst niedrig festgelegt wurden, damit Bahnreisende günstige Parkplätze vorfinden.

Alfons Besel ist der Meinung, dass die Einnahmesituation 2022 auch noch den Auswirkungen der Corona-Pandemie geschuldet sind.

Korbinian Kohler regt an, die Parkgebühren im Tegernseer Tal zu harmonisieren und diese den Gebühren in München anzugleichen. Einheimische sollen einmal jährlich eine Gebühr bezahlen, um dann im Tegernseer Tal kostenlos zu parken. Die Mehreinnahmen, die durch die Erhöhung der Parkplatzgebühren erzielt werden, sollen in den Ausbau des ÖPNV fließen.

Andrea Schack schließt sich dieser Meinung an.

Alfons Besel erklärt, dass talweit bereits darum gerungen wird, die Parkgebühren zu vereinheitlichen. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Parkplätze sei dies aber nicht so leicht umzusetzen. Grundsätzlich sollte Parken vor allem aber auch für Familien bezahlbar sein. Man dürfe deshalb die soziale Komponente nicht aus den Augen verlieren. Das Thema Parkgebühren ist aber einer der anzugehenden Punkte.

Beschluss Der vorgelegte Jahresabschluss 2022, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 340.793,63 € und einem Jahresverlust in Höhe von 130,65 €, wird unverändert festgestellt. Die Gemeinde Gmund am Tegernsee übernimmt den Jahresverlust in Höhe von 130,65 €, der im Berichtsjahr als durch den Haushalt der Gemeinde Gmund am Tegernsee ausgeglichen gilt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 5 Kurbeitragssatzung;
Änderung der Satzung hinsichtlich Meldescheinen und Formularen**

Die Änderung bzw. Anpassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist notwendig in Bezug auf inhaltliche Anpassungen bezüglich der ausgegebenen Kartenform, sowie Änderung von Wörtern und Begrifflichkeiten und die Anpassung im Rahmen des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes, das u.a. eine Novellierung des Bundesmeldegesetzes beinhaltet. Hier ist u.a. die Abschaffung des sogenannten „besonderen Meldescheines“, d.h. Wegfall des Meldescheines für deutsche Gäste beschlossen worden.

Auch wenn der Meldeschein für deutsche Gäste entfällt, bleibt durch das Kommunalabgabengesetz die Rechtsgrundlage zur Erhebung und Abführung des Kurbeitrages bestehen.

Bei deutschen Gästen wird die Auskunftspflicht in vereinfachter Form möglich sein.

Aufgrund dieser Gegebenheiten werden die aktuell gültigen Kurbeitragssatzungen der Talgemeinden einheitlich angepasst.

Beschluss Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kurbeitragssatzung – KBS) gemäß dem vorliegenden Entwurf als Satzung. Dieser Satzungsentwurf wird als Bestandteil dieses Beschlusses der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 6 Tegnseer Tal Tourismus GmbH;
Änderung der GmbH-Satzung hinsichtlich der Jahresabschlüsse und Lageberichte**

Die Gemeinde Gmund ist Gesellschafterin der Tegnseer-Tal-Tourismus GmbH (TTT).

§ 9 Nr. 1 der Satzung der GmbH (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses) soll geändert werden:

Text alt:

„1. Die Gesellschaft ist verpflichtet,

a) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.“

Text neu:

„1. Die Gesellschaft ist verpflichtet,

a) innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.“

Hintergrund dieser Änderung ist, dass große Kapitalgesellschaften ab 2025 verpflichtet sind, mit dem unternehmensrechtlichen Lagebericht auch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen.

Die TTT ist keine „große Kapitalgesellschaft“. Sie hat aber in ihrer GmbH-Satzung bestimmt, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die TTT würde damit nun ebenfalls eine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung treffen – nicht gesetzlich, aber aufgrund der bisherigen Satzungsregelung.

Der Bericht ist sehr aufwändig zu erstellen und der Nutzen steht für ein Dienstleistungsunternehmen in der Größe der TTT dazu in keinem Verhältnis.

Geschäftsführer Christian Kausch teilte mit, dass die TTT aufgrund des Nachhaltigkeitsberichts auch nicht nachhaltiger werde.

Die TTT legt auf Nachhaltigkeit bereits jetzt großen Wert, siehe auch:
<https://www.tegernseer-tal-tourismus.de/unternehmen/nachhaltigkeit/>

Mit der neuen Satzungsregelung bleibe der Umfang der Prüfung und Berichterstattung im Übrigen unverändert auf dem bisherigen Niveau, so Christian Kausch. Lediglich die Nachhaltigkeitsberichterstattung kommt nicht hinzu.

Die Bürgermeister der TTT-Gemeinden haben daher einstimmig beschlossen, dass die Satzung wie oben beschrieben angepasst werden soll. Die vorgeschlagene Satzungsänderung wird den Mitgliedsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

Franz von Preysing fragt, warum die TTT dies macht, obwohl es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Georg Rabl erklärt, dass dies früher so festgelegt wurde, weil dann bestimmte Fristen für die Erstellung gelten. Damit bekommen die Kommunen frühzeitig die Zahlen.

Franz von Preysing bittet darum, anzuregen, dass die TTT nur gesetzlich vorgeschriebenes macht, damit Kosten gespart werden.

Beschluss Die Gemeinde Gmund stimmt der oben angeführten Änderung von § 9 Nr. 1 der GmbH-Satzung der Tegernseer Tal Tourismus GmbH zu.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

**TOP 7 Gewässer III. Ordnung;
Gewässerpflegemaßnahmen durch den GUZV**

Bei den Wasserläufen, Gräben und Bächen im Gemeindegebiet sind immer wieder Unterhaltungsmaßnahmen wie Mähen der Böschungen, Freischneiden der Gehölze am Bachlauf und Räumen der Bachsohlen die durch den Bauhof ausgeführt werden.

Nachdem die Gemeinde Gmund Mitglied beim Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, GUZV Rosenheim mit Sitz in Schechen ist, sollen Leistungen zur Gewässerpflege beauftragt werden.

Der GUZV hat schon des Öfteren Maßnahmen im Gemeindegebiet ausgeführt und diese immer termingerecht, zuverlässig und mängelfrei abgearbeitet.

Bei Fragen von Anwohnern zu Belangen an Wasserläufen und die hierfür fachliche Beratung ist immer eine qualifizierte, zufriedenstellende Auskunft von Mitarbeitern des GUZV zugesichert.

Auch maschinell ist der GUZV gut aufgestellt und verfügt über verschiedene Anbaugeräte wie z.B. einen Mähkorb, der das Ausmähen von Bachläufen in Sachen Aufwand und Zeit erheblich erleichtert.

Für verschiedene Bereiche an Gewässern III. Ordnung, die der Bauhofleiter

mit dem GUZV begutachtet haben, wurden Kostenschätzungen für Arbeiten wie mähen und räumen, Gehölzpflege, Böschungen wieder herstellen eingeholt, die nachfolgend aufgeführt sind,

- Graben „Am Steinberg“ mähen und räumen, 2.220,82 €
- Festenbach Gehölzpflege, innerorts 16.082,70 €
- Dürnbach Gehölzpflege, von Brücke Dorfstraße bis zusammenfluss mit Moosbach Durchlässe räumen, 16.082,70 €
Moosbach, Abschnitt – C, mähen und Böschungen wiederherstellen, Springkrautbekämpfung, 16.082,70 €

Die Arbeiten werden abschnittsweise, nach vorheriger Abstimmung mit Anliegern und Unterstützung durch den Bauhof, ausgeführt.

In den o.g. Kostenschätzungen sind aufgrund der aktuellen Lage keine Entsorgungsfahrten sowie Kosten berücksichtigt. Ggf. kann für diese Tätigkeiten der Bauhof unterstützen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und der jeweils gültigen Preisliste des Zweckverbandes.

Josef Berghammer und Johann Huber äußern sich zur Kostenschätzung. Da die Kosten hierfür sehr hoch angesetzt sind, wird vorgeschlagen, dass man die Landwirte einbinden sollte.

Alfons Besel erklärt, dass es für die Maßnahme eine 30%-ige Förderung gibt. Die Pro Communo zieht sich immer mehr zurück. Es empfiehlt sich daher zumindest einer einmaligen Zusammenarbeit zuzustimmen, damit die Gemeinde hinsichtlich der Gewässerpflege auf einem bestimmten Stand ist.

Georg Rabl stimmt dem zu. Auch er empfiehlt, die Arbeit zumindest für 2 Jahre dem Zweckverband zu überlassen, damit das Profil von einer Fachfirma wiederhergestellt wird. Außerdem arbeiten mehrere Kommunen mit dem GUZV zusammen und man höre nur Positives. Im Vergleich zu anderen Gemeinden nutze die Gemeinde Gmund die Leistungen des GUZV zu wenig. Georg Rabl ist außerdem die Neophytenbekämpfung (insbesondere Springkraut) wichtig.

Ergänzung der Niederschrift (aufgrund TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift in der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025):

Georg Rabl regt an, dass in Dürnbach die Pflegemaßnahmen bereits ab dem Durchlaß bei der Bundesstraße durchgeführt werden.
Der Vorsitzende sichert zu, dies zu beauftragen.

Es wird vorgeschlagen, die Aufträge zumindest für das Jahr 2025 an den GUZV zu vergeben.

Beschluss Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
Der Bürgermeister wird ermächtigt die Aufträge für die o.g. Maßnahmen für das Jahr 2025 an den GUZV zu vergeben.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 8 Informationen des Bürgermeisters

a)

Alfons Besel informiert, dass die Tegernseer Tal Tourismus GmbH zusammen mit dem Eissportclub Tegernsee wieder zum traditionellen Eisstockturnier einlädt

Das Turnier findet am Montag, 13. Januar 2025 um 18:00 Uhr auf dem Eisplatz der Kunsteisarena Tegernsee statt.

Gesucht werden 4 Personen, die als Mannschaft daran teilnehmen möchten. Bei Interesse könne man sich im Sekretariat melden.

b)

Das Staatliche Bauamt Rosenheim beabsichtigt 2025 die Sanierung der Bundesstraße B 307 zwischen dem Kreisverkehr in Seeglas und der Brücke über die Rottach.

Die Bauarbeiten sind für die nächsten Jahre in mehreren Abschnitten geplant. Die genaue Abschnittsaufteilung und Abfolge der Arbeiten stehen derzeit noch nicht fest.

c)

In Kaltenbrunn bei der Unterführung wurde ein Fotorahmen aufgestellt. Mit unserem Fotorahmen wollen wir natürlich zu schönen Bildern animieren aber auch an ein rücksichtsvolles Miteinander auf unseren Geh- und Radwegen erinnern.

Es ist eine nichtinvestive Maßnahme die durch die AGFK Bayern gefördert wird, wie bereits im vergangenen Jahr unsere Aktion „Sicherheit durch Abstand“. Die Aktion ist mit 80 % gefördert und kostet der Gemeinde 900 €.

d)

Am 29. November 2024 ist die Vernissage von Hans Reiser und anschließend seine Ausstellung im Jagerhaus. Alle Gemeinderatsmitglieder sind herzlich dazu eingeladen.

Gmund a. Tegernsee, 26.11.2024

Alfons Besel
Vorsitzender

Sophia Hollerauer
Schriftführerin

Ergänzung der Niederschrift (aufgrund TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift in der Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025):

Gmund a. Tegernsee, 03.02.2025

Alfons Besel
Vorsitzender

Sophia Hollerauer
Schriftführerin